

Anwaltsauftrag

Hiermit beauftrage ich die Rechtsanwälte der Kanzlei

KÜTER. Rechtsanwälte, Notare, Fachanwälte, Rendsburger Str. 34, 24340 Eckernförde

mit meiner anwaltlichen Beratung und Vertretung in folgender Angelegenheit:

wegen

1. Gebührenbemessung

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Vergütung nach Gegenstandswerten und der Gebührentabelle des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) richtet. In Ermangelung genügender tatsächlicher Anhaltspunkte für die Bestimmung des Gegenstandswertes und bei nichtvermögensrechtlichen Angelegenheiten kann gemäß § 23 Abs. 3 S. 2 RVG von einem Auffangwert in Höhe von 5.000,00 € ausgegangen werden.

2. Rechtsschutzversicherung

Sofern eine Rechtsschutzversicherung besteht, ist dies rechtzeitig bei Mandatsbeginn mitzuteilen. Das Mandat wird, soweit nicht hier ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist, unbedingt erteilt. Bereits die Deckungsanfrage bei einem Rechtsschutzversicherer stellt eine vergütungspflichtige Tätigkeit des Rechtsanwalts dar und kann mit 25,00 € abgerechnet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Fahrtkosten zu auswärtigen Gerichtsterminen von Rechtsschutzversicherern zumeist nicht übernommen werden.

3. Beratungs- und Prozess-/Verfahrenskostenhilfe (PKH/VKH)

Auf die Möglichkeit und die Voraussetzungen von Beratungs- und Prozess-/Verfahrenskostenhilfe wird hingewiesen. Beratungshilfe muss beim zuständigen Amtsgericht selbst beantragen werden. Die Selbstbeteiligung beträgt pro Angelegenheit 15,00 €. Bei Beantragung von PKH/VKH ist die Erhebung eines Vorschusses in Höhe einer 1,0 Gebühr statthaft. Das amtliche Hinweisblatt zum Formular für die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe werde ich für den Fall, dass Prozess-/Verfahrenskostenhilfe beantragt werden soll, zur Kenntnis nehmen.

Hiermit erkläre ich, dass das Mandatsverhältnis mit der Kanzlei KÜTER in PKH/VKH-Angelegenheiten befristet ist bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens, einschließlich eines etwaigen Rechtsmittelverfahrens, des Kostenfestsetzungsverfahrens und der Kostenabrechnung. Eine Mandatierung für das nachgelagerte PKH/VKH-Überprüfungsverfahren ist nicht erwünscht. Die Kanzlei KÜTER wird gebeten, das Gericht zu veranlassen, dass mir sämtliche Schriftstücke, die das PKH/VKH-Überprüfungsverfahren betreffen, persönlich zugestellt werden und die diesbezügliche Korrespondenz ausschließlich über mich direkt erfolgt.

4. Besonderheiten bei arbeitsrechtlichen Mandaten

Im arbeitsgerichtlichen Verfahren I. Instanz findet gemäß § 12a Abs. 1 S. 1 ArbGG keine Kostenerstattung durch die Gegenseite statt, so dass auch im Falle des Obsiegens die eigene Anwaltsvergütung selbst zu tragen ist. Das gilt auch für die außergerichtliche Tätigkeit.

5. Fälligkeit von Rechnungen / Vorschüsse

Erteilte Rechnungen sind sofort fällig und innerhalb von 14 Tagen nach Zugang zu begleichen. Bei Zahlungsverzug fällt eine Mahnpauschale von 5,00 €, bei Unternehmern von 40,00 € an (§ 288 Abs. 5 BGB). Die Erstellung einer Vorschussrechnung auf zu erwartende Gebühren ist jederzeit zulässig.

6. Speicherung von Daten

Mit der Speicherung meiner Daten und der Mandatsdaten in einer EDV-Anlage bin ich einverstanden. Für die Mandatsbearbeitung benötigte Unterlagen werde ich in Kopie zur Verfügung stellen. Etwaige Originale sind binnen 6 Monaten nach Mandatsbeendigung herauszuverlangen. Sollte ich von diesem Recht keinen Gebrauch machen, bin ich mit dem Verbleib dieser Unterlagen bei den Handakten und deren Vernichtung nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist einverstanden.

7. Fremdgelder

Mit der Verwahrung etwaiger für mich in dieser Sache eingehender Fremdgelder auf Geschäftskonten oder Fremdgeldkonten der Rechtsanwälte KÜTER erkläre ich mich einverstanden. Sollen für mich regelmäßig Gelder entgegengenommen und weitergeleitet werden (z.B. im Wege der Zwangsvollstreckung beigetriebene Unterhaltsleistungen), entsteht eine Hebegebühr in Höhe von 0,25% bis 1% des entgegengenommenen Betrags.

Eckernförde, den

.....